

Elektronischer Rechtsverkehr

I. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2011 können Parteien gemäss Art. 130 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008, Art. 33a des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 und Art. 110 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 ihre Eingaben einreichen. Mit der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSchK; SR 272.1) hat der Bundesrat die Modalitäten des elektronischen Verkehrs zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Behörden im Rahmen von Verfahren geregelt, auf welche die ZPO, das SchKG oder die StPO Anwendung findet.

Nicht vorgesehen ist bis auf weiteres der elektronische Rechtsverkehr in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht; Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht; Steuergericht; Enteignungsgericht) des Kantons Basel-Landschaft.

II. Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr

Die nachfolgenden Hinweise sollen als Hilfestellung für Personen dienen, die den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Kanton Basel-Landschaft im Zivil- oder Strafprozess nutzen möchten. Weitergehende Hinweise finden Sie unter www.ch.ch/ejustice/

1. Eingaben

Eingaben in elektronischer Form müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur (SuisseID von [SwissSign](#) oder [QuoVadis](#)) versehen sein und über eine anerkannte Plattform für die sichere Zustellung ([IncaMail](#) oder [PrivaSphere](#)) versandt werden.

Bitte beachten Sie, dass alle eingereichten Dokumente ausschliesslich im Format PDF (Portable Document Format) vorhanden sein müssen (Art. 6 Abs. 1 VeÜ-ZSSchK).

a) Anerkannte Plattform für die sichere Zustellung

Die elektronischen Zustellplattformen aller schweizerischen Gerichte, darunter auch diejenigen der basel-landschaftlichen Gerichte, werden von der schweizerischen Eidgenossenschaft auf www.ch.ch/ejustice/ (im Kapitel "*Elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden*") veröffentlicht. Die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft nehmen Eingaben ausschliesslich via **IncaMail** oder **PrivaSphere** entgegen.

b) Anerkannte elektronische Signatur

Als anerkannte elektronische Signatur im Sinne von Art. 130 Abs. 2 ZPO, Art. 33a Abs. 2 SchKG und Art. 110 Abs. 2 StPO gilt eine **qualifizierte elektronische Signatur**, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin beruht (Art. 7 VeÜ-ZSSchK).

Unterzeichnen Sie **alle** relevanten Dokumente mit Ihrer qualifizierten elektronischen Signatur (z. B. SuisseID®). Die Absenderin oder der Absender muss sein Zertifikat beim Versand beifügen, damit eine Überprüfung vorgenommen werden kann. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Versand über eine Zustellplattform erfolgt, die die Zertifikate der registrierten Personen aufbewahrt.

Zu beachten: Das Einreichen von Rechtsschriften und weiteren Schreiben per gewöhnlicher e-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine Rechtswirkung. Die Zustellung von elektronischen Eingaben an die Gerichte hat zwingend über IncaMail oder PrivaSphere unter Benutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu erfolgen.

2. Adressen für die elektronische Eingabe

Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht:	kantonsgericht.strafrecht@bl.ch
Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht:	kantonsgericht.zivilrecht@bl.ch
Strafgericht:	strafgericht@bl.ch
Jugendgericht:	strafgericht@bl.ch
Zwangsmassnahmengericht:	zmg@bl.ch
Steuergericht:	steuergericht.Liestal@bl.ch
Zivilkreisgericht Ost:	zivilkreisgericht.ost@bl.ch
Zivilkreisgericht West:	zivilkreisgericht.west@bl.ch
Friedensrichter:	friedensrichter@bl.ch